

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

PER MAIL

An alle stationären Altenpflegeeinrich-
tungen und deren Träger

Referat: B5 – Prüfbehörde nach
dem Landesheimgesetz

Bearbeiter: Ann-Katrin Hahn
Tel.: +(49)681 501-3339
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail:
a.hahn@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Testverpflichtung ab dem
03.05.2021

Datum: 04.05.2021

Corona Testung

Neue Regelungen zur Testung gem. Verordnung gültig ab dem 03.05.2021
Erleichterungen aufgrund bestehender Immunisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über den Beschluss von Erleichterungen für Menschen mit beste-
hender Immunisierung gegen das Sars-CoV-2-Virus informieren. Diese betreffen
insbesondere die Testverpflichtung in den stationären Altenpflegeeinrichtungen.

Nach der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom
03.05.2021 (VO-CP) unterscheiden sich gemäß Art. 2 § 9 Abs.5 die Testver-
pflichtungen danach, ob eine Immunisierung der BewohnerInnen bzw. der Mitar-
beiterInnen und Besucher besteht oder nicht.

Die Immunisierung besteht gemäß Art.2 § 5 b dann, wenn Personen

- entweder einen vollständigen Impfschutz haben,
das heißt, mindestens 14 Tage seit der letzten Impfung vergangen sind,
die nach der STIKO-Empfehlung für die vollständige Impfung erforderlich
ist
und keine einschlägigen Symptome vorliegen
*Anm: bei Genesenen kann bereits eine Injektion ausreichend sein,
wenn die Genesung länger als 6 Monate zurückliegt*
- oder die Genesung mindestens 28 Tage oder maximal 6 Monate zurück-
liegt.

Im Einzelnen bestehen danach folgende Testverpflichtungen:



1. für BewohnerInnen, Art. 2 § 9 Abs.5 VO-CP

a) Bewohner mit Immunisierung und Durchimpfungsquote > 90%

Ist die Bewohnerin bzw. ist der Bewohner immunisiert

und

besteht in der Einrichtung eine Durchimpfungsrate von mindestens 90%, dann besteht die Testverpflichtung einmal alle zwei Wochen.

b) Bewohner ohne Immunisierung oder Durchimpfungsquote < 90%

Ist die Bewohnerin bzw. ist der Bewohner nicht immunisiert

oder

besteht in der Einrichtung eine Durchimpfungsrate von weniger als 90%, so verbleibt es wie bisher bei der Testverpflichtung zweimal in der Woche.

2. für MitarbeiterInnen, Art. 2 § 9 Abs.5 VO-CP

a) MitarbeiterInnen mit Immunisierung

Wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter immunisiert ist, dann besteht die Testverpflichtung einmal in der Woche.

b) MitarbeiterInnen ohne Immunisierung

Besteht eine Immunisierung bei den MitarbeiterInnen nicht, verbleibt es wie bisher bei der Testverpflichtung, dass die sich im Dienst befindliche Mitarbeiter dreimal wöchentlich getestet werden müssen.

3. für BesucherInnen, Art. 2 § 9 Abs.5 VO-CP

a) BesucherInnen mit Immunisierung

Für BesucherInnen mit nachgewiesener Immunisierung besteht keine Testpflicht. Die Immunisierung ist nachzuweisen, wozu folgende Möglichkeiten bestehen:

Der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus

oder

der schriftlich oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

b) BesucherInnen ohne Immunisierung

Für BesucherInnen ohne Immunisierung verbleibt es bei der bisherigen Regelung, das heißt, dass diese entweder einen tagesaktuellen Testnachweis vorlegen oder in der Einrichtung gegen Nachweis getestet werden müssen.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen die Kollegin bzw. der Kollege gerne zur Verfügung, die bzw. der für Ihr Haus zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ann-Katrin Hahn

Leiterin der Beratungs- und Prüfbehörde
nach dem Landesheimgesetz